

Satzung

des Anglervereins

„Am Posthornsee“ Halle e.V.



www.posthornsee.de

§ 1

Vereinsbezeichnung

1. Der Verein führt den Namen: Anglerverein „Am Posthornsee“ Halle e.V., nachfolgend als Verein bezeichnet.
2. Er hat seinen Sitz in Halle.
3. Der Verein ist seit dem 26.10.1992 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter der Nummer 20783 eingetragen. Der Gerichtsstand ist Halle/Saale.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. Der Verein ist Mitglied im Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V..
6. Der Verein besitzt ein Anglerheim am Posthornteich in Halle. Im Anglerheim und dem angepachteten Gelände wird das Vereinsleben organisiert und durchgeführt.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist eine einheitliche, unabhängige und demokratische Vereinigung von Anglern.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören:
 1. Die Förderung zur weidgerechten Hege auf der Grundlage der Gewässerordnung
 2. Die Förderung des Natur-, Gewässer-, Tier- und Umweltschutzes
 3. Der Erhalt der Flora und Fauna im und am Gewässer
 4. Die Abwehr schädlicher Einflüsse auf das Biotop der Gewässer
 5. Die Förderung der Kinder und Jugend
 6. Das Anglerheim des Vereins und seine Nebeneinrichtungen zu erhalten.
- (3) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

(5) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

(6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich nebenberuflich aus. Auf Vorschlag des Vorstandes können einzelne Vorstandsmitglieder auch hauptamtlich tätig sein. Die Mitglieder des Vorstandes, der anderen gewählten Organe sowie der Arbeitsgruppen können eine angemessene pauschale Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Neben der Vergütung werden nachgewiesene Kosten und Auslagen gegen Beleg erstattet. Die steuer- und abgabenrechtlichen Bestimmungen sind in jedem Falle einzuhalten.

(7) Der Verein verhält sich in Fragen der Parteienpolitik, der Religion und Rasse neutral.

§ 3

Rechtsstellung

Der Verein ist juristische Person und wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.000,00 € verpflichtet ist, einen Beschluss des erweiterten Vorstandes einzuholen.

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

1. Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn die Belange des Vereins es erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

(2) Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladungen einberufen. Der Vorstand wird die Einladung an die im Mitgliedsantrag benannte E-Mail-Adresse senden.

Sollte keine E-Mail-Adresse vorliegen, werden die Einladungen zur Mitgliederversammlung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse gerichtet.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes nach demokratischen Grundsätzen geleitet.

(4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.

(5) Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied. Über Beschlüsse, die das Angeln betreffen bzw. damit unmittelbar in Verbindung stehen, beschließen nur Mitglieder mit gültigem Fischereischein.

(6) Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl des Ehrenausschusses
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

2. Vorstand

(1) Der Vorstand wird im Zyklus von 4 Jahren auf der Grundlage der Wahlordnung des Vereins gewählt, arbeitet ehrenamtlich und ist den Mitgliedern gegenüber rechenschaftspflichtig.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem vertretungsberechtigten Vorstand
- b) dem Kassenwart
- c) dem Schriftführer
- d) dem Gewässerwart
- e) dem Fischereiobmann sowie aus
- f) bis zu 8 Beisitzern

(3) Aufgabe des Vorstandes ist die Führung des Vereins auf der Grundlage der Satzung.

(4) Der Vorstand führt monatlich Vorstandssitzungen durch. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und 6 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind im Protokoll der Vorstandssitzung festzuhalten. Das Protokoll ist vom anwesenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(5) Beim Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes ist auf der nächsten Mitgliederversammlung dafür eine Neuwahl durchzuführen. Bis zur Neuwahl kann der Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Funktion betrauen.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, die Satzung - ohne Beschluss der Mitgliederversammlung - insoweit anzupassen, als dies den Erfordernissen des Registergerichts zur Eintragung der Satzung oder zur Beibehaltung der Gemeinnützigkeit Rechnung trägt und offensichtliche Unrichtigkeiten zu beseitigen sind.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der bereit ist, das Fischereigesetz des Landes Sachsen-Anhalt und die Satzung und Ordnungen des Vereins anzuerkennen. Die Mitgliedschaft zum Verein umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft im Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V..

(2) Fördernde bzw. passive Mitglieder des Vereins können alle Bürger werden, die Aufnahme begehren, ohne selbst angeln zu wollen. Sie erhalten den Ausweis der Vereinszugehörigkeit und haben den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu entrichten. Sie haben das Recht an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

(4) Nach der Aufnahme sind die

- Aufnahmegebühr
- Mitgliedsbeitrag, sowie alle
- weiteren von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gebühren für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

(5) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Vereins und der Angelfischerei erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt:

- die zum Angeln freigegebenen Gewässer des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt weidgerecht zu beangeln
- die vereinseigenen Anlagen zu nutzen
- Angelberechtigungen zu erwerben
- an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- den Vorstand zu wählen, in ihn gewählt zu werden und Rechenschaft über dessen Tätigkeit zu verlangen
- den Versicherungsschutz im Rahmen des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e.V. und des Vereins in Anspruch zu nehmen

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- das Angeln nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Verordnungen zu achten
- sich gegenüber der Natur und der Umwelt rücksichtsvoll und verantwortungsbewusst zu verhalten und sich aktiv zu ihrem Erhalt einzusetzen
- durch persönliche Leistungen das Vereinsvermögen zu erhalten und zu mehren
- die fälligen Beiträge pünktlich zu entrichten und beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen
- bei der Ausübung des Angelns sich auf Verlangen der Fischereiaufsicht auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen

(3) Die Rechte der Mitglieder enden, wenn fällige Beiträge oder andere geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:

- den freiwilligen Austritt
- den Tod des Mitgliedes
- den Ausschluss
- die Auflösung des Vereins

(2) Der freiwillige Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.

(3) Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Beiträge zu entrichten und vereinseigene Gegenstände und Materialien zurückzugeben.

(4) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn

- ein Mitglied sich eines Fischereivergehens schuldig macht oder sonst gegen fischereirechtliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstößt oder dazu Beihilfe geleistet hat

- trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung die festgelegten Beiträge nicht zahlt
- gegen die Satzung des Vereins oder andere Rechtsvorschriften verstößt oder
- das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

§ 8

Erziehungsmaßnahmen

- (1) Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf
- befristete Einziehung des Fischereierlaubnisscheines
 - die zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten
 - die Zahlung einer Geldbuße an die Vereinskasse bis 100,00 €
 - den Verweis mit oder ohne Auflage
 - die Verwarnung mit oder ohne Auflage
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, welche Erziehungsmaßnahme angewandt wird.
- (3) Das Mitglied ist zur Entscheidungsfindung schriftlich einzuladen. Ein unentschuldigtes Fernbleiben behindert die Entscheidungsfindung nicht. Das Mitglied ist schriftlich von der Entscheidung zu informieren.
- (4) Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung Berufung einlegen.
- (5) Über die Berufung entscheidet der Ehrenausschuss.
- (6) Macht das Mitglied innerhalb der Rechtsmittelfrist nach Zugang des Beschlusses keinen Gebrauch von seiner Berufung, ist der Beschluss rechtskräftig.
- (7) Ein Antrag des Mitgliedes an die ordentlichen Gerichte um Nachprüfung und Aufhebung des Beschlusses ist nicht möglich. Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand ist unstatthaft.
- (8) Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Vereinspapiere und -gegenstände sind zurückzugeben.
- (9) Mit dem Austritt oder dem Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte der Mitgliedschaft, insbesondere das Recht zur Nutzung der Vereinseinrichtungen.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind spätestens zum Ende des I. Quartals eines jeden Kalenderjahres fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10

Haushalt und Finanzen

- (1) Die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden aus Mitgliedsbeiträgen, Erträgen des Vereinsvermögens, Spenden sowie sonstigen Zuwendungen und Einnahmen bestritten.
- (2) Die Kassen-, Bank- und Buchführung obliegt dem Kassenwart. Er ist verpflichtet entsprechend der Finanzrichtlinie die dazu notwendigen Unterlagen einzurichten und zu führen.
- (3) Die Verwaltungsausgaben sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
- (4) Ausgaben für Werbung und Repräsentation dürfen nur nach vorheriger Zustimmung mit einfacher Mehrheit des Vorstandes getätigt werden.

(5) Dem 1. Vorsitzenden und den Kassenprüfern ist jederzeit die Einsicht in die Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

§ 11

Die Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Kassenprüfer haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen des Kassen- und Kontobestandes und der Belege vorzunehmen.

(2) Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontobestandes und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen beziehen sich auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

(3) Der Antrag zur Entlastung des Vorstandes ist zu unterbreiten bzw. die Gründe für die Ablehnung der Entlastung sind bekannt zu geben.

§ 12

Ehrenausschuss

(1) Der Ehrenausschuss besteht aus 3 Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder werden in offener Wahl für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die Wahl gilt das Mehrheitsprinzip.

(3) Den Vorsitz im Ausschuss übernimmt das Mitglied, das die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei Stimmgleichheit entscheiden die gewählten Mitglieder über den Vorsitz im Ausschuss auf ihrer ersten Sitzung.

(4) Er hat die Aufgaben:

- in seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er von einem Mitglied des Vereins dazu aufgerufen wird. Sollte keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- sich mit Grundsatzfragen der Ehre und Ehrungen des Vereins zu befassen und entsprechende Vorschläge dem Vorstand zu unterbreiten

(5) Mitglieder des Ehrenausschusses können nach Einladung des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 13

Schlussbestimmungen

(1) Auf der Grundlage der Satzung gelten die Ordnungen und Richtlinien des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e.V..

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.03.2016 beschlossen.

(5) Die geänderte Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft